

Satzung des Kreises Soest
zur Festsetzung von Gebührentarifen
für vom Land übertragene Aufgaben
vom 09.03.2012

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 646) und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 524), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Kreises Soest) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.

(2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif (Anlage) zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Falls im Einzelfall zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits kein angemessenes Verhältnis besteht, kann von den Sätzen des Gebührentarifes abgewichen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 GebG NRW.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 GebG NRW.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 GebG NRW zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Kostengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Landrätin des Kreises Soest.

§ 9 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung bestimmt sich nach § 14 GebG NRW.

§ 10 Gebühren in besonderen Fällen

Die Gebühren in besonderen Fällen bestimmen sich nach § 15 GebG NRW.

§ 11 Säumniszuschlag

Säumniszuschläge bestimmen sich nach § 18 GebG NRW.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass bestimmen sich nach § 19 GebG NRW.

§ 13 Verjährung

Die Verjährung bestimmt sich nach § 20 GebG NRW.

§ 14 Erstattung

Die Erstattung bestimmt sich nach § 21 GebG NRW.

§ 15 Schlussbestimmungen

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach den bisher geltenden Gebührentarifstellen berechnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

Tarif- Nummer:	Gegenstand:	Gebühr in Euro:
1	<p>Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnraum in den Formen des § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) und Heimplätzen sowie zur Nachrüstung bestehender Wohnheime einschließlich Baukontrolle und Kostennachweisverfahren</p> <p>Der Stundensatz beträgt 48,00 Euro pro Stunde.</p> <p>Zuzüglich der Gebühr für den wirtschaftlichen Vorteil</p>	<p>je nach Zeitaufwand 1.200 bis 2.000 Euro</p> <p style="text-align: right;">zuzüglich</p> <p>0,3% der bewilligten Darlehenssumme</p>
2	<p>Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung und zum Ersterwerb selbst genutzten Wohneigentums sowie zum Erwerb bestehenden Wohneigentums zur Selbstnutzung</p> <p>Der Stundensatz beträgt 48,00 Euro pro Stunde.</p>	<p>je nach Zeitaufwand 400 bis 1.100 Euro</p>
3	<p>Erteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Absatz 3 Satz 1 - 3 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG); • eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG i.V.m. § 22 WoBindG und § 27 Absatz 3 Satz 4 WoFG; • eines Wohnberechtigungsscheins nach § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW); • einer Selbstnutzungsgenehmigung nach § 17 Absatz 6 WFNG NRW • einer Bescheinigung zur Vorlage bei der darlehensverwaltenden Stelle im Rahmen der Prüfung von Zinssenkungsanträgen für geförderte Eigentumsmaßnahmen <p>Der Stundensatz beträgt 44,00 Euro pro Stunde.</p>	<p>je nach Zeitaufwand 20 bis 50 Euro</p>

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 09.03.2012

Gez.

Eva Irrgang
Landrätin